AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2015** **39. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 15 B - Bachenbruchsweg, Gebiet zwischen Süder- und Brauerstraße - 1. Änderung vom 29. April 2015

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 84 - Grafeler Damm-Ost - 2. Änderung vom 29. April 2015

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 74 - Stockforthsweg - 1. Änderung vom 29. April 2015

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 A - Am Luhner Holze-Nord - vom 29. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 14. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2015 vom 8. April 2015

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. April 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf–Westervesede vom 17. Februar 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 15 B - Bachenbruchsweg, Gebiet zwischen Süder- und Brauerstraße - 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 15 B - Bachenbruchsweg, Gebiet zwischen Süder- und Brauerstraße - 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.04.2015

Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.05.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

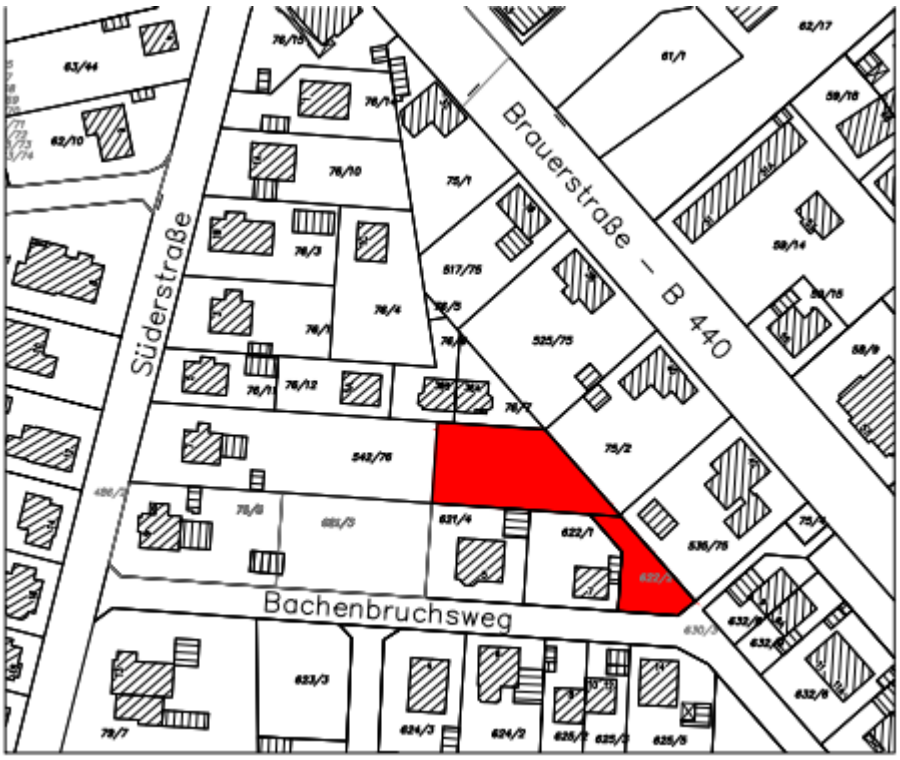

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2015

Weber
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2015 Nr. 9

Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 84 - Grafeler Damm-Ost -
2. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 84 - Grafeler Damm-Ost - 2. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.04.2015

Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.05.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

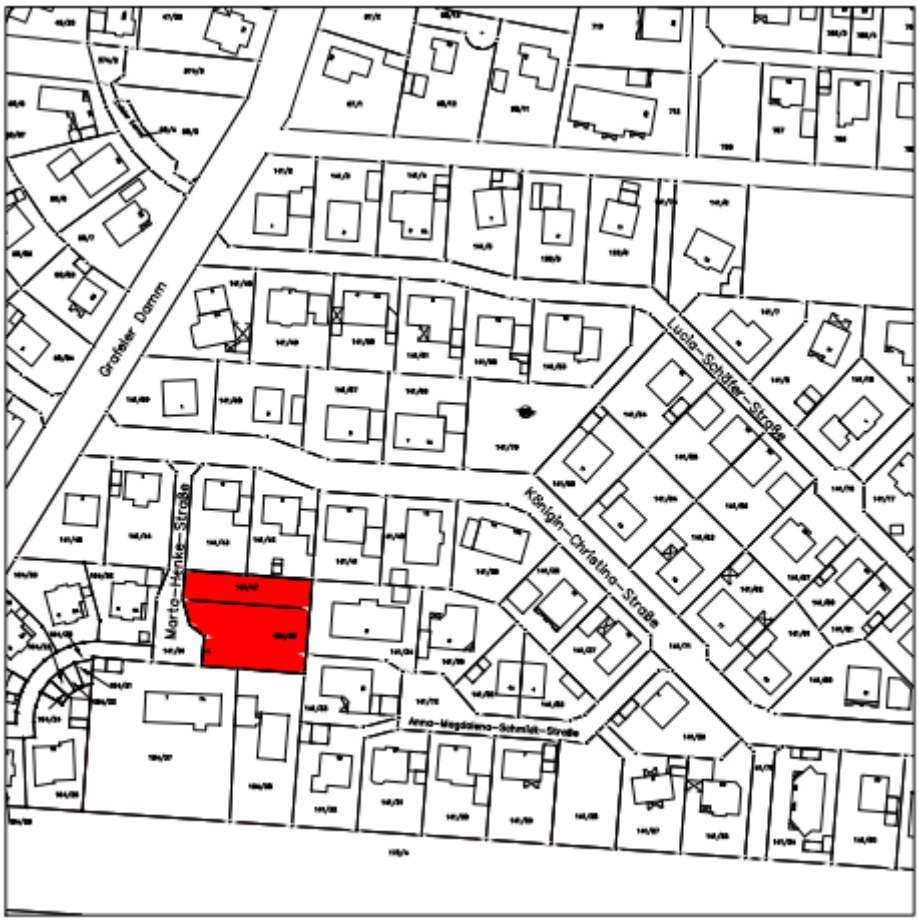

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2015

Weber
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2015 Nr. 9

Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 74 - Stockforthsweg -
1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 74 – Stockforthsweg - 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.04.2015

Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.05.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

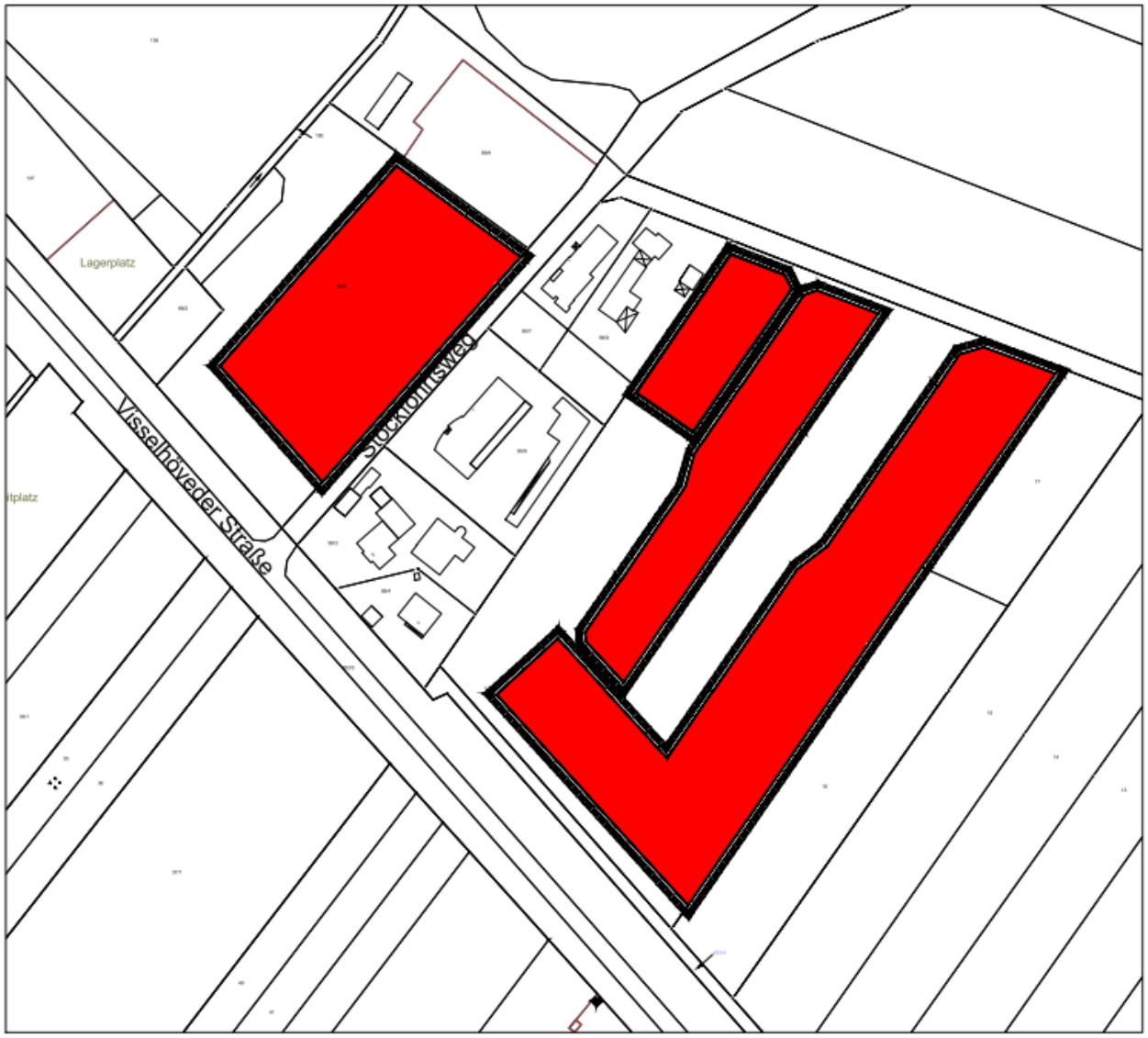

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2015

Weber
Der Bürgermeister

Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 A
- Am Luhner Holze-Nord -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 A - Am Luhner Holze-Nord - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.04.2015

Der Bürgermeister (L. S.)
Weber

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.05.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2015

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2015 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 13.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	582.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	582.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	515.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	248.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	590.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	763.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	375 v. H.
1.2	Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Bülstedt, den 14. April 2015

Hillmer (L. S.)
stellv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt öffentlich aus.

Bülstedt, 15. Mai 2015

Gemeinde Bülstedt
Der stellv. Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2015 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	513.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	563.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.400 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	482.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	62.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	436.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	257.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	793.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	920.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 257.000 € festgesetzt. Davon entfallen 107.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Farven, 8. April 2015

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/093 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 15. Mai 2015

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2015 Nr. 9

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 23.04.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.505.000,00	0,00	0,00	18.505.000,00
ordentliche Aufwendungen	18.640.100,00	2.000,00	0,00	18.642.100,00
außerordentliche Erträge	438.900,00	332.100,00	0,00	771.000,00
außerordentliche Aufwendungen	68.800,00	106.200,00	0,00	175.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.221.400,00	0,00	0,00	17.221.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.429.200,00	2.000,00	0,00	16.431.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	840.800,00	494.900,00	0,00	1.335.700,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.769.400,00	816.000,00	0,00	4.585.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	397.600,00	323.100,00	0,00	720.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	61.200,00	0,00	0,00	61.200,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.459.800,00	818.000,00	0,00	19.277.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.259.800,00	818.000,00	0,00	21.077.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 397.600 € um 323.100 € erhöht und damit auf 720.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.570.000 € um 144.000 € erhöht und damit auf 1.714.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Scheeßel, den 23. April 2015

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele (L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 7. Mai 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Scheeßel öffentlich aus.

Scheeßel, den 15. Mai 2015

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede am 17.02.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar
   a) Kulturland Faktor 1,0
   b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,2
   c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,0
   d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor -,-

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg, den 17. Februar 2015

F. Lohmann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede wurde am 11.05.2015 genehmigt und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.